

Empfehlungen
zur Umsetzung der
§§ 8 a und 72 a SGB VIII
in Mecklenburg-Vorpommern

beschlossen durch den
4. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern
am 14.12.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinbarung nach § 8a SGB VIII
2. Vereinbarung nach § 72a SGB VIII
3. Anlage A – Empfehlung für das Verfahren zum Abschluss der Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII
4. Anlage B – Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
5. Anlage C – Dokumentation der Hilfemaßnahme
6. Anlage D – Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
7. Ablaufplan freie Träger
8. Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Vereinbarung zu § 8a SGB VIII

Zwischen dem/der Landkreis/kreisfreien Stadt
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat/Oberbürgermeister

- nachfolgend: Jugendamt –

und dem/der

- nachfolgend: freier Träger für die Einrichtung / den Dienst –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

(1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des freien Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII, gegebenenfalls darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen erbringt der Träger seine Leistungen gegenüber diesen selbstständig.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

(1) Werden einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so informiert diese/dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen.

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggfs. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

- (3) Im Rahmen der Fallberatung wird entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt.
- (4) Für die Hinzuziehung des Jugendamtes wird auf die Regelung des § 5 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3 Fachkräfte

- (1) Erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Person, welche über eine (sozial)pädagogische bzw. psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung verfügt, die weiterhin Erfahrung in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl hat sowie über eine umfassende Feldkompetenz verfügt.
- (2) Verfügt der Träger nicht selbst über eine erfahrene Fachkraft, zieht er eine externe erfahrene Fachkraft hinzu. Eine Liste der in Frage kommenden erfahrenen Fachkräfte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Auf Grundlage dieser Vereinbarung können Nebenabreden zu Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte des Trägers getroffen werden, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

§ 4 Beteiligung und Hilfeleistung

- (1) Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten durch den Träger ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung in altersgerechter Form, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.
- (3) Werden Hilfen notwendig, so werden den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten.
- (4) Nehmen die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen insbesondere zu Inhalt und Umfang zwischen ihnen und dem Träger erfolgen.

§ 5 Information des Jugendamtes

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen nicht als ausreichend, wird von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen gem. § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er das Jugendamt. Diese Handlungsweise teilt der Träger dem Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit.

§ 6 Dokumentation

Der Träger stellt sicher, dass die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ergebenden Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation hat dabei alle Verfahrensschritte des Hilfefalles zu beinhalten.

§ 7 Kooperation

(1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass Voraussetzung für eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen eine funktionierende Kooperationsbeziehung ist, in der die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind.

(2) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgen zwischen dem Jugendamt und dem Träger regelmäßige gemeinsame Auswertungen der Fälle von Kindeswohlgefährdung.

(2) Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.

§ 8 Qualitätssicherung / persönliche Eignung

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die sachgerechte Unterrichtung seiner Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge trägt, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich sind, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

(2) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen.

- Anlage A „Empfehlung für das Verfahren zum Abschluss der Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72a SGB VIII“
- Anlage B „Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen“
- Anlage C „Dokumentation der Hilfemaßnahme“
- Anlage D „Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe“.

(2) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort, Datum

Örtlicher Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der Einrichtung/
des Dienstes

Vereinbarung zu § 72a SGB VIII

Zwischen dem/der Landkreis/kreisfreien Stadt
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat/Oberbürgermeister

- nachfolgend: Jugendamt –

und dem/der

- nachfolgend: freier Träger für die Einrichtung.../ den Dienst ... –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Fachkräfte

Der Träger erklärt verbindlich, keine Fachkräfte in seiner Einrichtung/ seinem Dienst zu beschäftigen und zu vermitteln, die wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 2 Führungszeugnis

1. Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 BZRG zu verlangen.
2. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind bzw. die regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, die wiederkehrende Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Ziff. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Kostenregelung

Die Kosten für die Vorlage des Führungszeugnisses der bei dem Träger beschäftigten Personen sind vom jeweiligen Träger selbst zu tragen. Eine Berücksichtigung dieser Kosten kann bei der Erstellung der Entgeltvereinbarung erfolgen.

Ort, Datum

Örtlicher Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der Einrichtung/
des Dienstes

Anlage A

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt

Empfehlungen für das Verfahren zum Abschluss der Trägervereinbarungen gem. §§ 8a und 72 a SGB VIII

1. Grundlage

Grundlage für den Abschluss derartiger Vereinbarungen sind die Regelungen der §§ 8a und 72a SGB VIII. Danach ist bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und in entsprechender Weise auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe die Wahrnehmung des Schutzauftrages aus § 8a SGB VIII sowie die Sicherstellung der persönlichen Eignung der beschäftigten Personen gem. § 72a SGB VIII zu gewährleisten.

Zu beachten ist, dass vor Abschluss der Vereinbarungen Gespräche mit den Trägern zu führen sind, wie die konkrete Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII entsprechend der Vereinbarung zu erfolgen hat. Insbesondere ist auf die rechtlichen Konsequenzen bei einem Unterlassen des Trägers im Fall des dringenden Handlungsbedarfs hinzuweisen.

2. Abschluss der Vereinbarungen

Für jeden Träger ist gesondert nach dessen Einrichtungen und Diensten eine Vereinbarung abzuschließen. Sofern ein Träger über mehrere Einrichtungen oder Dienste verfügt, können diese zusammen in einer Vereinbarung aufgenommen werden.

Für § 72a SGB VIII und § 8a SGB VIII sind zwei gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Zu beachten ist dabei folgendes:

- Eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des § 78a SGB VIII. Damit ist eine solche Vereinbarung auch nicht schiedsstellenfähig, selbst wenn sie als Zusatzvereinbarung zu der Leistungsvereinbarung gem. § 78c Abs. 1 SGB VIII geschlossen werden sollte. Empfehlenswert ist daher, diese Vereinbarung als Generalvereinbarung (losgelöst von anderen Vereinbarungen) mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu schließen. Für Streitigkeiten über den Abschluss bzw. den Inhalt dieser Vereinbarungen steht dann der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen.
- Bei den Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII geht es um die Wahrnehmung des Schutzauftrages durch die Träger der Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe. Dies stellt einen Bestandteil der Qualitätsentwicklung dar und ist ggfs. eine Leistung i.S.d. § 78c Abs. 1 SGB VIII. Damit können diese Vereinbarungen als Zusatzvereinbarung zu der Leistungsvereinbarung gem. § 78c SGB VIII geschlossen werden. Diese Vereinbarungen wären damit auch schiedsstellenfähig.

Anlage A

3. Inhalte

Folgende Erläuterungen zu den einzelnen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Der Träger ist bei Abschluss der Vereinbarungen entsprechend darüber zu informieren.

a. Dokumentation der Vorfälle von Kindeswohlgefährdungen

Entsprechend der geschlossenen Vereinbarung mit dem Träger obliegt diesem eine Dokumentationspflicht hinsichtlich aller Verfahrensschritte in Bezug auf die Hilfeleistung bei festgestellten Kindeswohlgefährdungen. Die Aufzählung der Dokumentationspflicht in § 6 Abs. 2 der Vereinbarung ist einzuhalten. Sollte aufgrund von berechtigten Ausnahmen davon abgewichen werden, ist dies ebenfalls entsprechend zu dokumentieren.

Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht aller Verfahrensschritte und muss daher mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- Darstellung der zu beurteilenden Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Art und Weise der Entscheidungsfindung
- weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitplan für Überprüfungen

Für eine dementsprechende Dokumentation dient die Anlage C „Dokumentation der Hilfemaßnahmen“.

b. Erfahrene Fachkräfte

Hinsichtlich der Sicherstellung der Inanspruchnahme von erfahrenen Fachkräften zur Abwendung der Gefahr sind durch den öffentlichen Träger Listen zu erstellen, in welchen alle zur Verfügung stehenden erfahrenen Fachkräfte mit ihrem fachlichen Beratungskontext und einer entsprechenden Erreichbarkeit ersichtlich sind.

Werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfahrene Fachkräfte zur Verfügung gestellt, ist eine Anonymisierung der Daten im Rahmen des Hilfefallgespräches unbedingt erforderlich. Hintergrund ist dabei die gesetzlich vorgeschriebene Zweistufigkeit des Verfahrens (erst eigenverantwortliche Klärung des Hilfefalls durch Träger - wenn dies nicht möglich, Einschaltung des Jugendamtes), welche dringend einzuhalten ist. Das gleiche Verfahren ist auch bei den erfahrenen Fachkräften anzuwenden, die nicht bei dem verantwortlichen Träger beschäftigt sind (vgl. Regelung des §64 Abs. 2a DGB VIII).

c. Personenkreis der Vorlagenpflicht eines Führungszeugnisses (vgl. auch § 72a SGB VIII)

Zur Klarstellung der vorlagepflichtigen Personen gilt der Grundsatz, dass alle die Personen erfasst sind, die der Weisungsbefugnis des Trägers unterliegen.

Anlage A

Zum Kreis der in den Einrichtungen und Diensten freier Träger beschäftigten Personen gehören demnach das festangestellte (hauptamtliche) Personal, Praktikanten entsprechender beruflich orientierter Praktika, Arbeitskräfte in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gemäß SGB II und in Arbeitsgelegenheiten gemäß SGB II.

Entsprechendes gilt bei Leiharbeitsverhältnissen, für Zivildienstleistende und Ableistende eines Freiwilligen sozialen Jahrs. Auch Personen, welche auf Grundlage eines Honorarvertrages beim freien Träger tätig sind, gehören zum vorlagepflichtigen Personenkreis.

Damit sind neben diesen Personen auch die Mitarbeiter erfasst, die bezogen auf ihr Tätigkeitsfeld nicht vorrangig zur Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, jedoch in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten bzw. kommen. Dazu gehört unter anderem das technische Personal eines Trägers.

Sofern ein freier Träger ehrenamtlich tätige Personen mit Aufgaben in seiner Einrichtung bzw. seinem Dienst betraut, besteht keine Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Jedoch sollte der Träger dazu angehalten werden, auch mit diesen Personen eine Vorlagepflicht zu vereinbaren, soweit diese nicht nur kurzzeitig beim Träger tätig werden. Nur so kann eine Absicherung hinsichtlich der persönlichen Eignung der Personen, die in unmittelbaren Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen treten, effektiv gestaltet werden. Sollte eine entsprechende Vorlage seitens des Trägers nicht verlangt werden, ist durch ihn sicherzustellen, dass ehrenamtlich tätige Personen nicht unbeaufsichtigt in Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen treten, sondern stets mit einer hauptamtlich beschäftigten Person zusammenarbeiten. Die gleichen Grundsätze sind auch bei der Beschäftigung von Schülern u.ä. Kurzzeitpraktikanten zu beachten.

Für eine Erfüllung der Sicherstellung der Eignung der beschäftigten Personen ist zunächst von jedem Träger nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung die Vorlage der Führungszeugnisse von seinen Beschäftigten zu fordern. Der Träger hat daraufhin die Straffreiheit des Beschäftigten in Bezug auf die Delikte des § 72a SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der Erlaubnisbehörde zu versichern.

Sofern der Träger und die zu überprüfende Person personengleich sind, hat eine Vorlage des Führungszeugnisses direkt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. bei erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Erlaubnisbehörde zu erfolgen.

d. Kosten

Der Gesetzgeber hat die Änderung des SGB VIII zwingend mit einer Kostenneutralität der Umsetzungsmaßnahmen beschlossen. Dies ist auch beim Abschluss der Vereinbarungen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Hinzuziehung von externen Fachkräften und möglicherweise dadurch entstehenden Kosten zu begegnen, wird empfohlen, seitens des örtlichen

Anlage A

Trägers der Jugendhilfe Vereinbarungen mit den die erfahrenen Fachkräfte entsendenden Trägern abzuschließen.

Bei den entstehenden Kosten für die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu beachten, dass die Vorlagepflicht bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses einen persönlichen Nachweis der Eignung des Bewerbers begründet und somit Inhalt einer aussagekräftigen Bewerbung ist. Diese Kosten sind vom Beschäftigten selbst zu tragen.

Hinsichtlich der regelmäßigen Vorlagepflicht nach einem Zeitraum von 5 Jahren sind die durch die Vorlage entstehenden Kosten durch den Arbeitgeber (und damit durch den Träger selbst) zu tragen und können in Entgeltvereinbarungen geltend gemacht werden.

Anlage B

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist mit Wirkung zum 01.10.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „*nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt*“.

Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.²

2.1. Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung.

¹ Vorlage des LJA Brandenburg

² Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

Anlage B

Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

- körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige

Anlage B

massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

Anlage B

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

Anlage C

Dokumentation der Hilfemaßnahme

I. Ausgangsdaten

Angaben zum Träger

Name: _____

Anschrift:

Art der Einrichtung:

Telefon: _____

Angaben zum jungen Menschen / zur Familie

Name und Alter des Kindes/Jugendlichen:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes/jugendlichen: bei den Eltern

oder:

Angaben zum Sachverhalt

3.1. Was wird geschildert?

- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
- Vernachlässigung des seelischen Kinderwohls (emotionale Vernachlässigung)
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- körperliche Misshandlung / Gewalt
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- medizinische Unterversorgung
- seelische Verletzung

Anlage C

3.2. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

3.3. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

3.4. Ergebnis der Beurteilung

II. Innerbetrieblicher Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja

nein

Anlage C

III. Fachteam

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. Teilnehmer am Fachteam

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage)

4. Ergebnis des Fachteams mit Verantwortlichkeiten

5. Ist das Kindeswohl gesichert?

ja

nein

IV. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten und das Kind/ der Jugendliche selbst eine Gefahr?

Mutter

ja

nein

Vater

ja

nein

Kind/Jugendlicher

ja

nein

Anlage C

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- hilflos / überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv / ablehnend
- sonstig: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

- | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine | gering | mittelmäßig | hoch |

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

- | | | |
|-------------------|--------------------------|--------------------------|
| Mutter | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | ja | nein |
| Vater | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | ja | nein |
| Kind/Jugendlicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | ja | nein |

5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja | nein |

V. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ja | nein |

Anlage C

VI. weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

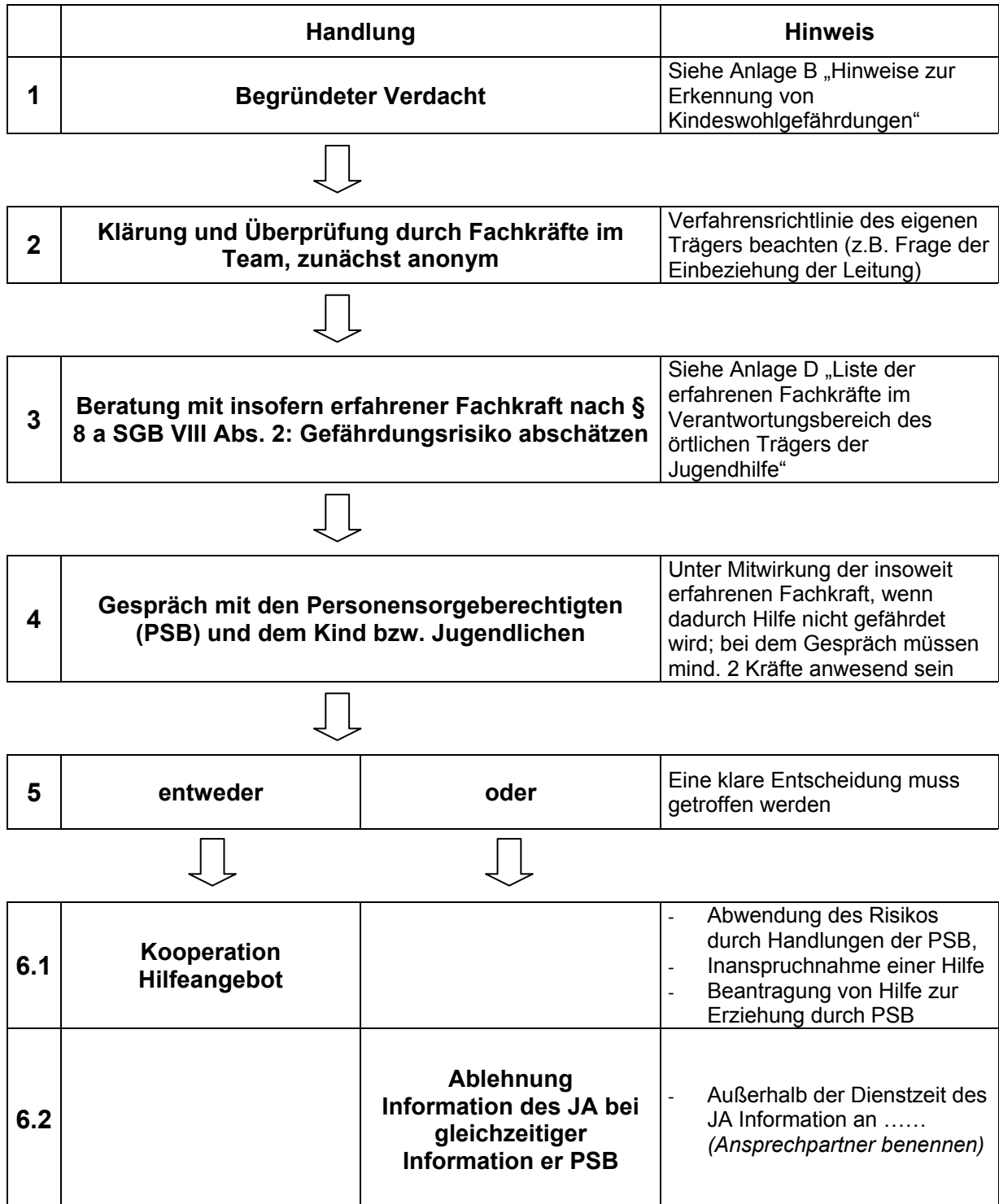
Unterschrift des Trägers:

Unterschrift der Fachkraft:

Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

Ablaufplanung bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger³

Hinweis: Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren



³ Darstellung auf Grundlage des Modells von Prof. Dr. Schimke

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII*

1. Eingrenzung der Begriffe „Träger“, „Leistungen“, „Einrichtungen“ und „Dienste“

Der Gesetzgeber verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Vereinbarungen mit „Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“, abzuschließen. Es ist daher hinsichtlich des Adressatenkreises an Hand der Definition der drei genannten Begriffe zu prüfen, ob es sich um einen zu verpflichtenden Träger im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII handelt.

- **Träger** im Sinne dieser Vorschrift beschränkt sich nicht nur auf die (anerkannten) Träger der freien Jugendhilfe, sondern auch auf sonstige Träger, sofern diese entsprechende Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen bzw. die für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII vom öffentlichen Träger herangezogen werden (z.B. natürliche und juristische Personen, sonst. privatgewerbliche Träger, Träger von Beratungsstellen etc.).
- Grundsätzlich ist hinsichtlich des Begriffs „**Leistungen**“ auf § 2 SGB VIII hinzuweisen, ob und inwieweit der Begriff „Leistungen“ über den § 2 Abs. 2 SGB VIII hinaus auch auf andere Aufgaben auszudehnen ist, ist zwar derzeit in der Diskussion umstritten, dürfte jedoch nicht vom Gesetzgeber intendiert sein, da systematisch im SGB VIII zwischen Leistungen und anderen Aufgaben in den einzelnen Kapiteln unterschieden wird.
- Abzugrenzen ist der **Kreis der Adressaten**, die gemäß § 8a SGB VIII „Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Sind hierunter nur jene Träger zu subsumieren, deren Leistungen im Wege von Zuwendungen bzw. Zahlung von Leistungsentgelten (durch den öffentlichen Träger) subventioniert bzw. abgegolten werden? Oder sind auch Leistungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannt und erbracht werden bzw. Leistungen allgemeiner Natur, die nicht im Rahmen einer weitestgehenden Beauftragung durch den öffentlichen Träger erbracht werden, aber auch im Katalog des § 2 Abs. 2 SGB VIII genannt sind, gemeint? In der derzeit vorherrschenden Diskussion bildet sich die Meinung heraus, dass nur mit jenen Trägern Vereinbarungen abzuschließen sind, die im Auftrag des öffentlichen Trägers Leistungen erbringen.
- Die Begriffe „**Einrichtungen und Dienste**“ sind in den Kommentierungen eher weit gefasst.

Einrichtungen im Sinne des Gesetzes sind Gebäude oder Gebäudeteile, die für Aufgaben nach dem SGB VIII genutzt werden (z. B. Kindergärten, Kinderheime, aber auch Beratungsstellen, Jugendclubs etc.).

Dienste sind fachlich abgegrenzte Organisationseinheiten in staatlichen wie kommunalen Verwaltungen oder im Rahmen der Organisation eines nicht staatlichen Trägers, die im Feld der Sozialarbeit und der sozialen Hilfe tätig werden (vgl. Wiesner/Wiesner, SGB VIII, § 4, Rand-Nr. 19). Für Pflegeeltern dürfte dies z. B. zu verneinen sein (ungeachtet von mit den Pflegeeltern zu schließenden Vereinbarungen - z.B. im Pflegevertrag oder im Hilfeplan - u.a. hinsichtlich einer unverzüglichen Information bei Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung)

2. Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII

Welche Voraussetzungen sind von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII zu fordern?

Grundlegend ist vom Fachkraftbegriff des § 72 SGB VIII („die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben“) auszugehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hingewiesen (BAGLJÄ „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ vom Febr. 2005).

Fachliche Voraussetzungen:

- (sozial)pädagogische bzw. psychologische Ausbildung und mehrjährige Berufserfahrung
- Erfahrungen in der Risikoeinschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl
- Kenntnisse der Datenschutzbestimmungen
- Feldkompetenz (soziales Netzwerk, Aufbau von Kooperationsstrukturen)
- Fähigkeiten in der Gesprächsführung und im Krisenmanagement

Derartige Kräfte finden sich bei folgenden Institutionen:

- soziale Dienste der Jugendämter
- anerkannte Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
- Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste
- Beratungs- und Interventionsstellen bei Gewalt und sexuellem Missbrauch

(vgl. auch Arbeitshilfe zur Vorbereitung von Vereinbarungen gemäß §§ 8a und 72 SGB VIII, herausgegeben von der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen/ insb. Seite 10).

3. Kindeswohlgefährdung

Von einer Kindeswohlgefährdung ist auszugehen, wenn einem Kind/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls droht, wobei ein Erziehungsdefizit allein nicht ausreicht. Gemeint sind erhebliche Schädigungen des „Kindeswohls“ (*körperliches, geistiges und seelisches Wohl*), wie Gesundheits- und Lebensgefahren, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlungen und -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen der Freiheitsbeschränkung bzw. des Freiheitsentzugs (zitiert nach Protokoll des Expertengesprächs vom 30.11.2005 des Landesjugendamtes Rheinland/Köln).

4. Implementierung von Verfahrensstandards im System öffentlicher und freier Träger

Vorbemerkung: Durch die Einbeziehung von Trägern von Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft in den Komplex der Begegnung von Kindeswohlgefährdungen muss das Verhältnis und die Kooperationsformen öffentlicher und freier Träger neu bestimmt werden (vgl. auch § 36a SGB VIII).

a) interne Regelungen für freie Träger:

Grundsätzlich ist für das Tätigwerden eines freien Trägers im Rahmen des § 8a SGB VIII von einem zweistufigen Verfahren auszugehen. Träger von Einrichtungen und Diensten, die über Fachkräfte verfügen, müssen bei Anhaltspunkten folgende Aspekte beachten:

- Prüfung und Bewertung der Anhaltspunkte
- Prüfung von möglichen Hilfen im Hinblick auf Inhalt und Realisierungsmöglichkeiten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt auch Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Gespräch mit den Eltern bzw. Einbeziehung der Betroffenen
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bei nicht zufrieden stellenden Ergebnissen im Hinblick auf Kooperation oder bzgl. des Ausräumens der gegebenen Anhaltspunkte Information des Jugendamtes. *(Zu prüfen ist, ob eine erfahrene Fachkraft des Jugendamtes bei einer internen Klärung zur Abschätzung bzw. zu Hilfebedarfen beraterisch tätig werden könnte. Um das vom Gesetzgeber angelegte zweistufige Verfahren nicht zu durchbrechen, wäre dies in der ersten Stufe nur in anonymisierter Form möglich.)*

b) Regelungen zwischen öffentlichen und freien Trägern:

Neben der Notwendigkeit des Abschlusses von Vereinbarungen sind – vorzugsweise in Arbeitsgemeinschaften bzw. im Jugendhilfeausschuss – insbesondere folgende Fragen zu prüfen bzw. hieraus resultierende Verfahrensregelungen abzuleiten:

- Prüfung, welcher Träger „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beschäftigt.
- Prüfung, in welcher Form dieser Träger vom öffentlichen Träger gefördert wird (Fachleistungsstunden ausschließlich oder auch Förderung mittels Grundsockelbetrag oder Förderung von präventiven Angeboten etc.).
- Prüfung, ob und inwieweit bzw. unter welchen Bedingungen die Träger in der Lage sind, diese Fachkräfte auch für Anfragen Dritter gegebenenfalls freizustellen.
- Erstellen einer Liste, in der die Fachkräfte benannt werden und Bekanntgabe derselben.

- Prüfung im Bereich der Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII, inwieweit die Aufgabe gemäß § 8a SGB VIII im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. der Leistungsvereinbarung aufgenommen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass im Rahmen von Schiedsstellenverfahren lediglich jene strittigen Fragen behandelbar wären, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäß dem Katalog des § 78a SGB VIII erbracht werden (zu Kostenfragen vgl. auch Ausführungen Ziff. 7).
- Prüfung, ob im Rahmen von Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII zur Gewährleistung des niedrighschwelligen Zugangs für ambulante Hilfen (*zu entscheiden ist, für welche Art von ambulanten Hilfen*) dieser Bereich geregelt werden könnte.

c) Jugendamtsinterne Regelungen:

- Mit der Entgegennahme von jedweder Meldung einer Kindeswohlgefährdung und deren Erfassung sollten alle Mitarbeiter/innen der Jugendämter vertraut sein. Hierzu sollte ein Erfassungsbogen entwickelt werden. Eine jugendamtsinterne Schulung von MitarbeiterInnen, die nicht im Sozialen Dienst tätig sind ist empfehlenswert.
- Eine schriftliche Dienstanweisung (DA) für den Umgang mit Meldungen von Kindeswohlgefährdung einschließlich Formularsätzen für weitere Handlungsschritte ist zwingend und als Mindeststandard erforderlich. In der DA sind auch Regelungen hinsichtlich interner Informationspflichten zu treffen und Datenschutzbestimmungen zu erläutern. Der Umgang mit Öffentlichkeit und Medien sollte ebenfalls geregelt sein.
- Es sind Regelungen hinsichtlich der Aktenführung erforderlich. Aus Gründen des bei Akteneinsicht zu wahrenen Datenschutzes ist die Führung einer separaten Akte empfehlenswert.

5. Fortbildungs- und Weiterbildungsbedarf

Zu unterscheiden ist zwischen dem Fortbildungsbedarf öffentlicher Träger (ASD) bzw. freien Trägern, die bereits „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beschäftigen und einer gegebenenfalls einzuführenden Weiterbildung mit dem Ziel der Qualifizierung zur „erfahrenen Fachkraft“.

a) Fortbildungsangebote für die Fachkräfte von öffentlichen wie freien Trägern sollten

- o zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
- o zur Vertiefung rechtlicher Kenntnisse (einschließlich Datenschutzbestimmungen),
- o zu Darstellung von Kriseninterventionen einschl. Verfahrensmanagement und
- o zur Vermittlung von Moderations- und Kommunikationskompetenzen

stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass Kosten für Fortbildung in der Regel in Kostensätzen (FLS) bzw. in Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII hinsichtlich einer Refinanzierung berücksichtigt und in diesem Kontext nicht zusätzlich zu verhandeln sind.

b) Die Weiterbildung zur Qualifizierung als „erfahrene Fachkraft“ ist deshalb anzustreben, als diese Maßnahmen

- zur Qualitätsentwicklung auch des Trägers beitragen können,
- eine Sensibilisierung für frühzeitige präventive Interventionsmöglichkeiten erwarten lassen und
- damit zur Profilierung der Träger beitragen können.

Hinsichtlich Weiterbildungskosten könnten sich, sofern keine allgemeinen Regelungen in Kostensätzen oder Vereinbarungen bestehen, neue Regelungsbedarfe ergeben.

6. Mustervereinbarungen

Grundsätzlich ist zu differenzieren zwischen speziellen Vereinbarungen für bestimmte Leistungsträger (Kita/Jugendverband) und Generalvereinbarungen. Zu prüfen ist insbesondere, welche Inhalte im Rahmen einer Vereinbarung zu regeln sind bzw. ob und inwieweit der Träger in der Lage ist, adäquat zu reagieren.

7. Kosten für Hinzuziehungen einer erfahrenen Fachkraft

Dem Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (BT-Drs. 15/3676, 15/3986, 15/4045) ist aus der Übersicht über die Finanzwirkungen des Gesetzgebungsvorhabens zu entnehmen, dass hinsichtlich der Konkretisierung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII von Kostenneutralität ausgegangen wurde (vgl. Dt. Bundestag, 15. Wahlperiode, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Drs. Nr. 15(12)444 S. 72). Nicht zuletzt aufgrund des Haushaltsgrundsatzes eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Finanzmitteln der öffentlichen Hand ist es daher erforderlich, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung und Konkretisierung des Schutzauftrages Verfahren wählen, die kostenneutral zu implementieren sind.

Sofern vom Jugendamt eine Liste von erfahrenen Fachkräften herausgegeben wird und in Vereinbarungen mit den Trägern, bei denen diese Fachkräfte beschäftigt sind, die Finanzierung der Fachkräfte grundlegend sichergestellt ist, dürfte keine Notwendigkeit für separate Regelungen zusätzlich anfallender Kosten gegeben sein.

Bei Trägern von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ist davon auszugehen, dass das Know-how für entsprechende Interventionen nicht nur vorhanden, sondern auch in der Regel angewandt wird. Die Kosten sind dann als Personalkosten bei den entsprechenden Pflegesätzen mit zu berücksichtigen.

Für die ambulanten Hilfen sind Vereinbarungen nach § 36a SGB VIII zur Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs erforderlich. Hierbei wird auch zu vereinbaren sein, welche ambulanten Hilfen hinsichtlich eines niedrigschwelligen Zugangs ohne Einleitung eines Hilfeplanverfahrens ermöglicht werden sollten bzw. welche hierfür geeignet sind.

Zu empfehlen ist, Regelungen in der AG für Hilfen zur Erziehung zwischen öffentlichen und freien Trägern abzustimmen.

8. Garantenverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Garantenpflicht des Jugendamtes nicht delegierbar ist. Das Jugendamt bleibt im Rahmen der Gesamtverantwortung verantwortlich.

Insofern sind auch Diskussionen über die Frage der Wahrung der Selbständigkeit des Handelns freier Träger dahingehend zu beantworten, dass in der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens der Träger autonom unter Berücksichtigung der Verpflichtungen gemäß § 8a Abs.2 SGB VIII zu handeln hat. In der zweiten Stufe des Verfahrens ist das Jugendamt zu involvieren. Das Jugendamt hat die im § 8a Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII dargelegten Verpflichtungen zu erfüllen.